

# Prüfungskommission

p. A. Amt für Wald und Natur, Sektion Fauna, Jagd und Fischerei – Route du Mont Carmel 5 – Postfach – 1762 Givisiez

<b>Weisung Prüfungskommission</b>	<b>2025.01</b>	<b>10.12.2025</b>
<b>Organisation und Validierung der Hegearbeit im Zusammenhang mit der Fähigkeitsprüfung für die Jagd im Kanton Freiburg</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Neue Weisung</i>	<b>Inkrafttreten: 01.01.2026</b>	
Verteilung: <input checked="" type="checkbox"/> <i>im Internet verfügbar</i>		

## 1. Einleitung

Die vorliegende Weisung hat zum Ziel, die Regeln für die Organisation und die Validierung der obligatorischen Hegearbeit für Kandidatinnen und Kandidaten der Jagdprüfung im Kanton Freiburg zu erläutern und ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten.

Sie dient auch der Präzisierung der Bestimmungen der folgenden Artikel:

- Zur theoretischen Prüfung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die das Programm der Hegearbeit erfüllt und alle obligatorischen Kurse des Jagdausbildungsprogramms absolviert haben (Art. 9 Abs. 1 [des Reglements über die Fähigkeitsprüfung für die Jagd, SGF 922.12](#)).
- Wer die theoretische Prüfung nicht bestanden hat, kann sie an der nächsten Prüfungssession wiederholen. (Art. 17 Abs. 1, SGF 922.12).
- Im Falle der Wiederholung der praktischen Teilprüfungen der Grundprüfung, kann die Person die bestandene theoretische Prüfung und die geleistete Hegearbeit an der folgenden Prüfungssession anerkennen lassen (Art. 18 Abs. 1, SGF 922.12).
- Zur Hegearbeit werden die Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die die Zulassungsbedingungen für die Fähigkeitsprüfung für die Jagd nach Artikel 7 Abs. 1 Bst. a und b des SGF 922.12 erfüllen (Art. 21 Abs. 1, SGF 922.12).
- Die Hegearbeit muss den Kandidatinnen und Kandidaten insbesondere in den folgenden Bereichen praktische Kenntnisse vermitteln: Erhaltung und Pflege von Lebensräumen, Artenförderung, Kenntnis des Waldes und des forstlichen und jagdlichen Gleichgewichts, Schutz der seltenen und bedrohten Arten, Rettung von Jungtieren, Verhütung von Unfällen mit wild lebenden Tieren, Verhütung von Wildschäden, Nachsuche von verletztem Wild (Art. 22 Abs. 1, SGF 922.12).
- Die Prüfungskommission organisiert und kontrolliert die Hegearbeit in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Natur (WNA), dem Freiburger Jagdverband (FJV) und den Naturschutzvereinen. Sie erstellt in Zusammenarbeit mit dem WNA vor jeder Ausbildungssession eine Liste der anerkannten Personen, welche die Hegearbeit validieren können (Art. 23, SGF 922.12).
- Die Schlussbewertung der Hegearbeit erfolgt durch die Prüfungskommission; sie übermittelt ihren Entscheid der betroffenen Person (Art. 24 Abs. 1, SGF 922.12).

Die Weisung legt fest, wie und unter welchen Bedingungen die Hegestunden von den betroffenen Personen vorgeschlagen und validiert werden müssen.

## 2. Hegearbeit

### 2.1. Liste der Tätigkeiten

Die obligatorische Hegearbeit mit der Mindeststundenzahl für jede Kategorie umfasst die folgenden Rubriken (Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen jeweils das vollständige Programm eines Hegeprojektes absolvieren).

#### 2.1.1. Kategorie A: Erhaltung und Pflege von Lebensräumen

Aktivitäten zur Pflege, Wiederherstellung oder Verbesserung natürlicher Lebensräume.  
Stunden: mindestens 8 Stunden, davon maximal 2 Stunden praktischer Unterricht.

*Beispiele:*

- *Entfernen invasiver Arten (Flora);*
- *Erhaltung von Biotopen, Hecken, Waldrändern, Schilfgürteln, Brachflächen und Feuchtgebieten;*
- *Reinigung und Pflege von Biotopen;*
- *Schaffung neuer kleiner Biotope (Ast- und Steinhaufen usw.);*
- *Revitalisierung von Wasserläufen;*
- *Verschiedene Reinigungsarbeiten und Arbeiten an Wald- und Agrarbiotopen;*
- *Besichtigung eines Feuchtbiotops (Auried).*

#### 2.1.2. Kategorie B: Artenförderung

Aktivitäten mit Schwerpunkt auf der Beobachtung und Erforschung von Populationen.  
Stunden: mindestens 8 Stunden, davon maximal 2 Stunden praktischer Unterricht.

*Beispiele:*

- *Wildzählung;*
- *Kurs „Begegnung mit der Gämse“.*

#### 2.1.3. Kategorie C: Kenntnis des Waldes und des forstlichen und jagdlichen Gleichgewichts

Aktivitäten zur Förderung des Gleichgewichts zwischen Wald und Wild.  
Stunden: mindestens 6 Stunden.

*Beispiele:*

- *Waldbewirtschaftung (z.B. Futterplätze oder Schussschneisen);*
- *Baumpflanzung;*
- *Pflege junger Bestände;*
- *Entfernung alter Schutzvorrichtungen.*

#### 2.1.4. Kategorie D: Schutz der seltenen und bedrohten Arten

Gezielte Massnahmen für gefährdete Arten.

Stunden: mindestens 6 Stunden.

*Beispiele:*

- *Einrichtungen für Biber oder andere Arten;*
- *Bau und Anbringung von Nistkästen (Fürstenwürger, Fledermäuse, Sperlingsvögel);*
- *Schaffung von Feuchtbiotopen und Rückzugsorten;*
- *Pflegemassnahmen / Freihaltung von Kolonien (Zwergfledermäuse, Grosse Mausohren, Schwalben);*
- *Anbringung von Amphibienschutzzäunen.*

#### 2.1.5. Kategorie E: Rettung von Jungtieren, Verhütung von Unfällen mit wild lebenden Tieren

Gewährleistung des Schutzes von Jungtieren und Unfallverhütung.

Stunden: mindestens 6 Stunden.

*Beispiel: Rehkitzrettung.*

#### 2.1.6. Kategorie F: Verhütung von Wildschäden

Durchführung von Arbeiten zur Verhinderung oder Behebung von Schäden durch Wildtiere in der Land- und Forstwirtschaft.

Stunden: mindestens 8 Stunden.

*Beispiele:*

- *Reparatur von Schäden (Wildschweine, andere Tierarten);*
- *Errichtung von Zäunen, Schutzvorrichtungen, Manschetten;*
- *Anpflanzung und Schutz junger Bäume;*
- *Vorbeugende Waldarbeiten;*
- *Vorbeugung potenzieller Schäden durch Biber;*
- *Installation von Schutzvorrichtungen.*

#### 2.1.7. Kategorie G: Nachsuche von verletztem Wild

Aktivitäten im Zusammenhang mit Schweissshunden.

Stunden: mindestens 8 Stunden, davon maximal 2 Stunden praktischer Unterricht.

*Beispiele:*

- *Vorbereitung der Schweissspuren (max. 2 Stunden);*
- *Teilnahme an Übungen (Teilnahme an der Ausbildung eines Hundes der zur Prüfung angemeldet ist, Fährtentraining);*
- *Teilnahme am Tag des „Jagdhundes“ (max. 2 Stunden).*

### **2.2. Validierung bei Nichtbestehen der Prüfung**

Wenn eine Person die theoretische oder praktische Grundprüfung nicht besteht, bleiben die absolvierten Hegestunden für die darauffolgende Prüfungssession gültig, sofern diese unmittelbar auf die nichtbestandene Session folgt.

### **2.3. Gültigkeit bei Nichtzulassung zur theoretischen Prüfung**

Wird eine Person aufgrund fehlender Stunden in einer der oben genannten Kategorien nicht zur theoretischen Prüfung zugelassen, bleiben die absolvierten Hegestunden nur für die nächste Prüfungssession gültig, sofern diese unmittelbar auf die Session folgt, zu der sie nicht zugelassen wurde.

## **3. Organisation und Projektvorschläge Hegearbeit**

### **3.1. Offizielle Liste der Hegearbeit**

Die Ausbildungskommission des FJV erstellt in Zusammenarbeit mit der Prüfungskommission für jede Ausbildungssession eine Liste der Projekte, die den Kandidatinnen und Kandidaten für die Hegearbeit angeboten werden. Diese von der Ausbildungskommission mittels einer Online-Plattform verwaltete Liste bietet am Ende der Session einen vollständigen Überblick über das gesamte Angebot an vorgeschlagenen und tatsächlich durchgeführten Hegearbeiten.

Damit diese Liste ordnungsgemäss geführt werden kann, müssen alle Personen, die eine Hegeaktivität anbieten, die Ausbildungskommission des FJV gemäss dem in Kapitel 3.2 « Anmeldung von Hegearbeit » beschriebenen Verfahren informieren.

### **3.2. Anmeldung von Hegearbeit**

Generell müssen alle Vorschläge für Hegearbeiten über die neue Online-Plattform der Ausbildungskommission eingereicht werden.

Link: [Ausbildungsplattform](#)

#### **3.2.1. Vorankündigung**

Erfordert eine vorgeschlagene Aktivität noch die Rekrutierung von Teilnehmenden t, muss sie vor dem Durchführungstermin auf der Plattform der Ausbildungskommission erfasst werden. Diese Voranmeldung macht die Hegearbeit für potenzielle Teilnehmende sichtbar, erleichtert ihnen die Teilnahme und gewährleistet eine effiziente Planung der erforderlichen Ressourcen.

#### **3.2.2. Nachträgliche Meldung**

Erfordert eine vorgeschlagene Hegearbeit keine Rekrutierung von Teilnehmenden mehr, weil diese bereits auf andere Weise organisiert oder sichergestellt ist, entfällt die Pflicht der Vorankündigung auf der Online-Plattform. Diese Hegearbeit muss jedoch spätestens zehn Werkzeuge nach ihrer Durchführung mittels der Online-Plattform in die Liste der Hegeprojekte aufgenommen werden.

Die Einhaltung dieser Frist gewährleistet auch die Kohärenz und Vollständigkeit der Liste und erleichtert die administrative Überwachung.

## 4. Liste der anerkannten Personen für die Validierung der Hegestunden

### 4.1. Zur Validierung befugte Personen

Die Prüfungskommission erstellt in Zusammenarbeit mit dem WNA vor jedem Ausbildungslehrgang eine Liste der anerkannten Personen, welche die Hegearbeit validieren können. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die Validierungen durch ordnungsgemäss befugte Personen erfolgen und gewährleistet damit die Konformität und Zuverlässigkeit des Validierungsverfahrens.

Die Liste ist im Anhang dieser Richtlinie und auf der folgenden Website verfügbar:

<https://chassefribourgeoise.ch/de/schiessen-und-ausbildung/>

### 4.2. Anweisungen für die Unterzeichnung

Um eine effiziente Endvalidierung durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, ist es unerlässlich, dass die zur Unterzeichnung befugten Personen die folgenden Hinweise beachten:

- Hegearbeit kann nur von Personen validiert werden, die auf der offiziellen Liste der anerkannten Personen aufgeführt sind.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihr Kontrollheft bei jeder Hegearbeit persönlich vorlegen. Es ist unter keinen Umständen möglich, das Heft einer anderen Person vorzulegen.
- Die Hegearbeiten müssen am Tag ihrer Durchführung validiert werden. Ausnahmen können nur mit vorgängiger Zustimmung eines Mitglieds der Ausbildungs- oder der Prüfungskommission gewährt werden.
- Die validierten Stunden berechnen sich für die Dauer der Arbeit, ohne An- und Abreisezeit.
- Die geleisteten Stunden müssen in der entsprechenden Rubrik unter Angabe folgender Informationen eingetragen werden:
  - > Ort und Datum der Durchführung;
  - > Angaben zur durchgeführten Arbeit;
  - > Nachname, Vorname, Funktion und Kontaktdaten (Telefon/E-Mail) der verantwortlichen Person;
  - > Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person mit Angabe ihres Namens, Vornamens und ihrer Telefonnummer/E-Mail-Adresse (wenn möglich mit Stempel);
  - > Anzahl der geleisteten Stunden (ohne Reisezeit).
- Unvollständige oder fehlerhafte Einträge werden von der Prüfungskommission nicht berücksichtigt.

### **4.3. Endvalidierung**

Die Schlussbewertung der Hegearbeit erfolgt durch die Prüfungskommission. Im Falle einer Annahme wird der Entscheid mittels der Einladung zur theoretischen Prüfung mitgeteilt. Falls die Mindeststundenzahl pro Kategorie nicht erreicht wurde, erhält die betroffene Person einen formellen Entscheid.

Im Namen der Prüfungskommission

Elias Pesenti  
Präsident der Prüfungskommission,  
Kantonaler Jagdverwalter,  
Bereichsleiter terrestrische Fauna